

(Minister Dr. Jochimsen)

- (A) Das sind doch keine Entwicklungen, die in Nordrhein-Westfalen jetzt mit einem Mal zur Kenntnis genommen werden müssen und nirgendwoanders passiert sind. Ich bedaure ein wenig, daß zu diesen Fragen hier nicht Stellung genommen worden ist - so wichtig natürlich auch ist, was der Kollege Feldhaus zum Zweiturlaub gesagt hat. Ich kann das alles unterstreichen, auch was sonst an Nachdenkenswertem in den Diskussionsbeiträgen gesagt worden ist, will ich gerne aufgreifen.

Ich möchte hier noch sagen, daß die wissenschaftliche Analyse dieses Tourismus, auch des Tagesausflugs und des Kurzreiseverkehrs, eine Angelegenheit ist, die wir periodisch immer wieder vorgenommen haben. Wir haben sie allerdings über viele Jahre gemeinsam mit den übrigen Bundesländern gemacht. Wir haben mit dem Bundeswirtschaftsministerium und den anderen Bundesländern diese Fremdenverkehrsanalysen abgestimmt. Ich möchte diese Praxis eigentlich auch beibehalten. Ich möchte aber das, was die SPD-Fraktion in ihrem Antrag herausstellt, aufnehmen, weil es sehr darauf ankommt, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Tagesausflugsverkehr und der Geschäftsreiseverkehr ohne Übernachtungen von den 13,5 Milliarden DM des Jahresumsatzes im Tourismus über die Hälfte ausmachen und wir dort natürlich auch einen wichtigen Akzent für die Zukunft setzen sollten.

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Herr Minister, entschuldigen Sie, daß ich Sie unterbreche. Das Präsidium hat zwar nicht die Befugnis, die Redezeit der Regierung zu begrenzen; aber nach den Vereinbarungen im Ältestenrat ist der Sprecher der Landesregierung auf 15 Minuten beschränkt. Diese Zeit ist inzwischen überschritten.

Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie: Lassen Sie mich dann abschließen mit der Bemerkung, daß ich glaube, daß wir unsere Stärken in diesem Tourismussektor dann entfalten können, wenn wir ihn als einen integrierten Wirtschaftszweig im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung, zur Technikentwicklung, zur Freizeitentwicklung, zur Kulturentwicklung und zur Sportentwicklung erfahren und nutzen und ihn nicht einfach als eine statistische Größe begreifen, wo jetzt isolierte Entwicklungen vorangebracht werden müßten. Ich glaube, daß der Geschäfts-, Kongreß- und Bildungsreisetourismus an Bedeutung zunehmen und gerade für Nordrhein-Westfalen erhebliche Chancen bringen wird und daß dies auch als Standortfaktor für den Dienstleistungsbereich wie

den Fertigungsbereich im übrigen von einer ganz erheblichen Bedeutung sein kann. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, die Wortmeldungen sind erschöpft. Ich schließe die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung beider Anträge an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend - und an den Verkehrsausschuß. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Das ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3395
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Minister Dr. Schnoor eingebracht. Herr Innenminister, ich erteile Ihnen das Wort!

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage zielt darauf ab, ein Gesetz, das in seiner Grundstruktur aus dem Jahre 1961 stammt und das 1976 in wesentlichen Teilen liberalisiert wurde, nach weiteren 12 Jahren in einigen Punkten gewandelten gesellschaftlichen Auffassungen und geändertem Freizeitverhalten der Bürger anzupassen. (D)

Bevor ich Ihnen aber erläutere, welche Änderungen die Landesregierung für erforderlich hält, lassen Sie mich einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken.

Das Feiertagsrecht ist kein Gewerberecht. Das Feiertagsrecht ist kein Arbeitsschutzrecht. Das Feiertagsrecht ist kein Ladenschlußrecht. Und schon gar nicht schreibt das Feiertagsrecht dem Bürger vor, welche innere Einstellung er zu Sonn- und Feiertagen haben soll.

Dies hervorzuheben scheint mir angebracht, weil in der Öffentlichkeit diese Unterschiede immer wieder verwischt werden. Ich darf nur auf die Auseinandersetzung um die Ausweitung der durchgängigen Arbeit in weiten

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Bereichen der Industrie hinweisen, in Bereichen nämlich, in denen nicht von der Natur der Sache her wie am Hochofen ohne Pause gearbeitet werden muß. Das ist kein feiertagsrechtliches Problem.

Beim Feiertagsrecht geht es darum, den besonderen Charakter der Sonn- und Feiertage zu schützen und zu erhalten. Das entspricht der Auffassung des weitaus größten Teils unserer Bürger, mag das Motiv des einzelnen auch religiöse, kulturelle oder andere Wurzeln haben.

Darüber hinaus - und das ist für unsere politischen und rechtlichen Überlegungen von besonderem Gewicht - haben wir es beim Sonn- und Feiertagsrecht mit einer Materie von Verfassungsrang zu tun. Deswegen gestatten Sie mir doch etwas grundsätzlichere Bemerkungen.

Unser Grundgesetz hat die wesentlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung über die Religion und Religionsgesellschaften zum Bestandteil unserer heutigen Verfassung erklärt. Somit muß jedes Feiertagsgesetz unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit an dem Satz gemessen werden - ich zitiere -:

Der Sonntag und die staatlichen Feiertage bleiben als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

- (B) Ich meine, der Schutz der Sonn- und Feiertage ist der Schutz eines Kulturgutes von hohem Rang. So wie es unsere Aufgabe ist, die Grundrechte des Menschen auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum zu schützen, sind wir auch dafür verantwortlich, daß durch den Schutz der Sonn- und Feiertage deutlich wird, daß menschlich leben mehr bedeutet, als für die materiellen Voraussetzungen unserer Existenz zu sorgen.

Diese Überlegungen besagen aber nicht, daß das Wie des Feiertagsschutzes für alle Zeiten unabänderlich gleich sein muß. Wir brauchen nur ein Familiensonntagsfoto aus der Zeit unserer Großeltern mit einem solchen von heute zu vergleichen, um uns klar zu machen, wie unterschiedlich sonntägliches Verhalten verstanden werden kann, ohne daß man sagen müßte: Unsere Großeltern, die wußten noch, wie man sich sonntags zu verhalten hat.

Genau an diesem Punkt des gewandelten Verständnisses setzen die Überlegungen zu dem Ihnen vorgelegten Entwurf an. Dabei will ich gar nicht verschweigen, daß wir mit der

1976er Novelle einen weitaus größeren Schritt in Richtung auf eine liberalere Regelung weg von einem vielleicht zu strengen und formelhaften Feiertagsverständnis getan haben. So wesentlich haben sich die Verhältnisse in den zwölf Jahren ja auch nicht verändert, als daß man sagen müßte: Aus heutiger Sicht haben wir damals eine wirklichkeitsfremde Entscheidung getroffen, die es nun zu korrigieren gilt.

Gleichwohl bedarf es einer Gesetzesänderung, denn einmal haben sich dank ausgedehnterer Freizeit auch neue Formen des Freizeitverhaltens entwickelt, von dem nur der Gesetzgeber verbindlich sagen kann, ob er es als verbotene Arbeit oder zulässige Freizeitentscheidung ansieht. Zum anderen ist die Rechtsprechung zu Fragen des Freizeitrechts zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zuständig ist, und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die über die ordnungsrechtlichen Probleme zu entscheiden hat, teilweise kontrovers.

Es geht nicht an, daß diese Unsicherheit auf dem Rücken des Bürgers ausgetragen wird. Der Bürger kann kein Verständnis dafür haben, wenn er, der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte folgend, sonntags einen Saunabetrieb offenhält, deswegen aber von einem ordentlichen Gericht mit einem Bußgeld belegt wird. Derartige Mißhelligkeiten gilt es auszuräumen.

Schließlich müssen wir uns nach den in der Funktionalreform erhobenen und verfolgten Prinzipien fragen, ob wir im Feiertagsrecht heute noch die richtigen Zuständigkeitsregelungen haben. Hiermit spreche ich einen Bereich an, der möglicherweise in den Beratungen schwierig werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf ich zu den einzelnen Änderungsvorschlägen folgendes sagen: Der Grundtatbestand des Feiertagsgesetzes sagt, daß an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten sind, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Dieses Verbot steht unter dem Vorbehalt einer besonderen Erlaubnis der in Betracht kommenden Tätigkeiten durch vorrangige bundes- oder landesrechtliche Regelungen. Derartige Sonderregelungen, die dem Feiertagsrecht vorgehen, enthalten z. B. die Gewerbeordnung bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmern und das Ladenschlußgesetz bezüglich des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

Schließlich enthält das Feiertagsgesetz selbst eine Reihe von Ausnahmetatbeständen.

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Dennoch ist in etlichen Fällen zweifelhaft geworden, ob es sich bei bestimmten Tätigkeiten um öffentlich bemerkbare Arbeiten handelt oder nicht. Ich selbst habe zunächst geglaubt, die Zweifelsfragen könnten durch interpretierende Verwaltungsvorschriften geklärt werden. Aber Sie wissen: Gerichte sind bei der Auslegung des Gesetzes an Verwaltungsvorschriften nicht gebunden. Das ist auch gut so.

So ist es denn auch prompt sowohl zwischen Verwaltung und Rechtsprechung als auch zwischen den Gerichten selbst zu unterschiedlichen Auffassungen gekommen. Um diese Zweifel zu beheben, schlägt die Landesregierung vor, Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen, vom Arbeitsverbot auszunehmen. Eine abschließende Aufzählung der darunter fallenden Tätigkeiten ist, nicht zuletzt wegen des sich rasch wandelnden Freizeitverhaltens, nicht möglich. Deshalb wird der Betrieb einer Sauna, eines Bräunungs- und Fitneßstudios nur beispielhaft erwähnt.

Weiterhin sollte bei der Gelegenheit einer Gesetzesänderung auch klargelegt werden, daß am 1. Mai und am 17. Juni, an Feiertagen also, die keinerlei konfessionellen Bezug haben, eine besondere Schutzzeit für den Gottesdienst dann nicht in Betracht kommt, wenn diese Tage auf einen Wochentag fallen. Das ist eine Ungereimtheit im Gesetz, die praktisch keine Bedeutung gehabt hat.

- (B) Bei der Gesetzesänderung im Jahre 1976 wurden die stillen Feiertage in unterschiedlichem Maße geschützt. Für den 17. Juni, den Buß- und Betttag und den Volkstrauertag wurden etwas weniger strenge Verbotstatbestände vorgesehen als für die übrigen drei stillen Feiertage, nämlich Allerheiligen, Totensonntag und insbesondere Karfreitag.

Gegenüber der damaligen Regierungsvorlage dehnte der Landtag die Erleichterung für die erste Gruppe auch auf Zirkusveranstaltungen aus, die ab 13 Uhr erlaubt wurden, während der besondere Schutz an stillen Feiertagen grundsätzlich bis 18 Uhr, am Karfreitag sogar bis zum nächsten Tag 6 Uhr, dauert. Die Vergünstigung für die Zirkusunternehmer hat die Veranstalter von Schützen- und Volksfesten und die Schausteller auf den Plan gerufen. Sie alle kennen die Wünsche und Vorstellungen. Sie fordern die Gleichstellung mit den Zirkusveranstaltern und weisen darauf hin, daß sie die strenge Regelung gerade am 17. Juni besonders treffe. Wer selber mit den Dingen zu tun gehabt hat, weiß: Hier hat es in der Praxis oft Re-

gelingen gegeben, die vernünftig waren. (C) Aber sie brachten uns alle doch in einige Konflikte mit dem geltenden Recht. Deshalb schlägt die Landesregierung entsprechende Regelungen vor.

Ein weiteres Anliegen der 76er Novelle war eine Vereinfachung der Tatbestände. Deshalb wurde der Verbotskatalog da gekürzt, wo Sonderregelungen bereits durch Generalklauseln erfaßt waren. Das traf nach übereinstimmender Meinung von Landtag und Landesregierung auf die Spielhallen zu. Wir waren der Meinung, ihre Öffnung an stillen Feiertagen sei bereits durch das Verbot aller der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen untersagt. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten anderer Bundesländer haben sich die nordrhein-westfälischen Gerichte auf den Standpunkt gestellt, Spielhallen seien von der Generalklausel nicht betroffen. Die Landesregierung hält es deshalb für geboten, diesen Tatbestand wieder besonders in das Gesetz aufzunehmen.

Zahlreiche Ausnahmeanträge zur Befreiung vom stillen Feiertagsschutz betreffen die Veranstaltung von Messen im November, der als besonders beliebter Messemonat gilt und in den vier stille Feiertage fallen. Bei strenger Anwendung des Gesetzes hätte diesen Anträgen kaum entsprochen werden können, was mir aber als nicht sachgerecht erschien. Hier hat es immer wieder Konflikte und den Zwang gegeben, möglicherweise zwischen einzelnen Arten von Messen unterscheiden zu müssen. (D) Die von mir geübte Praxis ist dann nirgends - auch nicht bei den Kirchen - auf Widerstand gestoßen und hat keinerlei negative Kritik erfahren.

Wenn wir jetzt eine Änderung vorschlagen, dann vor allem deshalb, weil die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns frei von Zweifeln sein muß. Dem dient auch der Vorschlag, als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme vom stillen Feiertagsschutz statt eines "besonders dringenden Bedürfnisses" nur noch ein "dringendes Bedürfnis" zu fordern. Ich komme gleich noch darauf zurück, weil uns dies ein besonderes Problem bereiten wird. Das Wörtchen "besonders" erweckt den Eindruck, als könne eine Ausnahme so gut wie gar nicht in Betracht kommen.

Ein viel wichtigeres Merkmal scheint mir die 1976 in das Gesetz eingefügte Bestimmung zu sein, daß mit der ausnahmsweise zuzulassenden Veranstaltung keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagschutzes verbunden sein darf. Diese Voraussetzung erlaubt in ganz besonderem Maße die

(Minister Dr. Schnoor)

(A) Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall.

Ich möchte also noch einmal unterstreichen: Die Änderung vom "besonders dringenden Bedürfnis" in ein lediglich "dringendes Bedürfnis" läßt es zu, daß gerade örtlichen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung getragen wird. Dies scheint mir sehr wichtig zu sein. Und dies ist auch wichtig wegen des weiteren Punktes der Zuständigkeit, auf den ich gleich noch zu sprechen komme.

Die Zulassung von Ausnahmen vom Schutz der stillen Feiertage obliegt nach geltendem Recht dem Innenminister. Ich meine, nachdem Landtag und Landesregierung in Zuge der Funktionalreform mit allem Nachdruck bestrebt waren, Verwaltungsentscheidungen im Einzelfall nur in unabweisbar notwendigen Fällen von obersten Landesbehörden treffen zu lassen, ist es geboten, die hier angesprochene Kompetenz vom Innenminister auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

Die Landesregierung hat in vielen Gesprächen, die von ihr regelmäßig mit den Kirchen geführt werden, auch immer wieder Fragen des Feiertagsrechts angesprochen. Sie sind von beiden Seiten, von den Kirchen und von uns, ständig angesprochen worden, auch die Fragen, die jetzt Gegenstand der Novelle sind. Ich habe mit den Kirchen ein eingehendes Gespräch über alle Problempunkte des Feiertagsgesetzes geführt. Die Kirchen haben gegen folgende Regelungen Bedenken erhoben: die Delegation der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Schutz von stillen Feiertagen auf die Regierungspräsidenten und die Reduzierung auf ein dringendes Bedürfnis als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme vom Feiertagsschutz anstelle des bisher zu fordernden besonders dringenden Bedürfnisses.

(B)

Die Landesregierung nimmt diese Bedenken der Kirchen sehr ernst. Gerade das Wort der Kirchen muß für uns alle besonderes Gewicht haben, wenn es um den Feiertagsschutz geht. Die Landesregierung glaubt aber, daß hinsichtlich der Zuständigkeitsverlagerung die Entscheidung genauso sachgerecht sein wird wie bisher, wenn nicht mehr der Innenminister, sondern die Regierungspräsidenten zuständig sind; denn die Regierungspräsidenten unterliegen doch der Aufsicht des Innenministers.

(Wendzinski (SPD): Sehr wahr!)

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß sich in anderen Bundesländern auch keine Pro-

bleme dadurch ergeben haben, daß dort nicht der Innenminister, sondern nachgeordnete Behörden zuständig sind. Gleichwohl unterstreiche ich noch einmal: Dies ist ein sehr ernstes Problem, wenn die Kirchen gerade in diesem Bereich Bedenken erheben, und deshalb müssen wir darüber im Ausschuß sehr gründlich beraten.

(C)

Ich weiß auch - darauf weise ich auch hin -, daß hier die Interessen der Fachpolitiker aller Fraktionen oft anders gelagert sind als die Interessen, die vom Innenminister vorgetragen werden.

(Wendzinski (SPD): Deren Wünsche gehen noch weiter!)

Die Änderungsabsichten sind auch mit betroffenen Interessenverbänden erörtert worden. Daß dabei in Einzelfällen weitergehende Wünsche geäußert wurden, versteht sich von selbst. Im ganzen gesehen wurde hier die Neuregelung begrüßt.

Ich habe im übrigen von den Kirchen - das will ich auch sagen - zu den anderen Regelungen keine einschneidenden Einwendungen erfahren.

Lassen Sie es mich damit bewenden. Die näheren Erläuterungen werden wir im Ausschuß vortragen können.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Minister, für die Einbringung. - Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Dr. Heimes für die Fraktion der CDU das Wort.

(D)

Dr. Heimes *) (Essen) (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage hat uns in der Sommerpause erreicht. Nach den bisherigen Besprechungen im Laufe dieser Legislaturperiode über eine eventuell geplante Novelle zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes waren wir, das sage ich ganz offen, überrascht; denn nach den bisherigen Gesprächen, auch mit dem Innenminister, mußten wir davon ausgehen, daß die Notwendigkeit eines solchen Änderungsgesetzes nach wie vor umstritten ist. Das hat also nichts mit Parteitagsdiskussionen der SPD zu tun.

In mehrfachen Gesprächen haben auch die Vertreter der evangelischen Kirchen und die Vertreter der katholischen Kirche immer wieder betont, daß sie in der laufenden Legislaturperiode ein Änderungsgesetz nicht

(Dr. Heimes (Essen) (CDU))

- (A) für notwendig erachten. Zwar wurde deutlich, daß in einigen kleineren Punkten sicherlich Änderungen wünschenswert seien, insgesamt aber wurde eine Novelle zum Sonn- und Feiertagsgesetz dafür nicht für notwendig gehalten.

Deshalb bleibt die Frage an die Landesregierung, welche besonderen Umstände diese Sinnesänderung herbeigeführt haben, so daß wir heute in erster Lesung einen Änderungsentwurf beraten.

Für die CDU-Landtagsfraktion darf ich für vier vorgesehene Änderungen, natürlich vorbehaltlich der weiteren Beratungen im Ausschuß, eine vielleicht mögliche Zustimmung signalisieren.

Erstens: Die CDU-Landtagsfraktion begrüßt die Klarstellung in dem Gesetzentwurf von Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Durch die ausdrückliche Erwähnung insbesondere des Betriebs von Saunen - oder Saunas, wie der Gesetzestext schreibt -, Bräunungs- und Fitneßstudios scheint eine notwendige Klarstellung erreichbar zu sein.

- (B) Zweitens: Auch die Lockerungen im Bereich des § 5 - das sind die verbotenen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen - können unsere Zustimmung erfahren, sofern der 1. Mai und der 17. Juni auf einen Wochentag und nicht auf einen Sonn- und Feiertag fallen. Aus dem Schutzgedanken des Gesetzes heraus ist hier eine Lockerung durchaus möglich, auch von der evangelischen und von der katholischen Kirche insoweit toleriert.

Drittens: Die CDU-Landtagsfraktion begrüßt auch, daß ausdrücklich der Schutz an stillen Feiertagen auf Spielbanken und Freizeitparks ausgedehnt wird. Dies halten wir ebenfalls um des Schutzgedankens der stillen Feiertage willen für erforderlich.

Viertens: Immer wieder haben bisher die Zulassungen von Volksfesten, Verkaufsmessen und sportlichen Veranstaltungen an stillen Feiertagen zu Schwierigkeiten geführt. Dem Ansatz nach ist die hier von der Landesregierung vorgeschlagene neue Regelung akzeptabel, auch wenn wir über Einzelheiten im Ausschuß sicher noch sprechen müssen.

Meine Damen und Herren, die CDU-Landtagsfraktion kann allerdings zwei von der Landesregierung in § 10 des Änderungsgesetzes vorgeschlagenen Neuregelungen, die ich beide nennen werde, nicht mittragen.

(C) Gemäß § 10 des jetzt geltenden Sonn- und Feiertagsgesetzes können beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 des Gesetzes zugelassen werden, soweit damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Der Innenminister hat das eben ja ausführlich erläutert.

Die Landesregierung schlägt nunmehr vor, das "besonders dringende Bedürfnis" auf ein "dringendes Bedürfnis" zu reduzieren, also das Wort "besonders" zu streichen. Dieser Vorschlag begegnet nicht nur den Bedenken der beiden Kirchen, sondern auch den Bedenken meiner Fraktion. Ein dringendes Bedürfnis läßt sich in vielen Fällen begründen und darlegen, während ein besonders dringendes Bedürfnis wirklich den Ausnahmecharakter ausdrücklich betont.

Es ist also zu befürchten, daß durch den Wegfall des Wortes "besonders" die auf wenige Ausnahmefälle beschränkten bisherigen Ausnahmen zu Regelausnahmen erweitert werden. Mit Rücksicht auf den Schutzgedanken an stillen Feiertagen und an Sonn- und Feiertagen können wir eine solche Lockerung nicht mittragen.

(D) Bedenken begegnet auch der Änderungsvorschlag der Landesregierung zu § 10 Abs. 2. Nach dem Vorschlag der Landesregierung soll künftig über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht mehr der Innenminister, sondern der jeweilige Regierungspräsident im Lande Nordrhein-Westfalen zuständig sein. Ein solches "Herabzonen", wie ich das einmal nennen möchte, mag zwar aus Gründen der allgemeinen Deregulation zu begründen sein, dem ist aber die Gefahr der Rechts- und Praxiszersplitterung entgegenzuhalten. Ich halte es nicht für besonders lobenswert, wenn man damit der einen oder anderen örtlichen Situation besser gerecht werden zu können glaubt, wie der Innenminister das begründet hat. Es wird sich nämlich, so ist zu befürchten, sehr schnell zeigen, daß in den fünf Regierungspräsidien des Landes Nordrhein-Westfalen eine unterschiedliche Rechtsauslegung und eine unterschiedliche Praxishandhabung stattfindet. Da der Innenminister gesagt hat, er sei ja dann derjenige, der die Rechtsaufsicht über die Regierungspräsidien führe, bitte ich, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Mit Rücksicht auf den einheitlichen Sonn- und Feiertagsschutz im Lande Nordrhein-Westfalen kann die Verlagerung auf die Regierungspräsidien unserer Meinung nach nicht hin- genommen werden.

(Dr. Heimes (Essen) (CDU))

- (A) Schließlich bitte ich zu bedenken, daß in einem Gesetz, das den ernsthaften Schutz des Sonn- und Feiertages zum Ziel hat, die vorgesehene Kompetenzverlagerung nach unten genau das Gegenteil signalisiert, nämlich eine Verharmlosung dieses Ernstes, selbst wenn das so nicht gemeint ist. Sie sollten aber wegen der Umsetzung dieses Gesetzes im Lande auf jeden Fall einen solchen Eindruck vermeiden.

Darum lehnen wir in Übereinstimmung mit der evangelischen und der katholischen Kirche diese in § 10 Abs. 2 gefundene Neuregelung ab.

(Abg. Wendzinski (SPD): Wie haben Sie die Meinung bei der evangelischen und der katholischen Kirche so gefunden? Es gibt auch andere Aussagen!)

- Sie können uns ja hier einmal erzählen, mit wem Sie gesprochen haben; vielleicht ist das ein guter Ansatzpunkt für die Diskussion im Ausschuß.

(Zuruf des Abg. Wendzinski (SPD))

Mit der Überweisung des Gesetzentwurfs sind wir einverstanden. Als CDU-Fraktion treten wir für eine zügige Beratung des Gesetzentwurfs in den zuständigen Ausschüssen ein.

- (B) Ich kann Ihnen, Herr Wendzinski, für die Beratung vorhersagen, daß wir über die beiden Neuregelungen in § 10 des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes, falls erforderlich, mit Ihnen sehr nachdrücklich streiten werden.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Für die Fraktion der SPD erteile ich Herrn Abg. Wendzinski das Wort.

Wendzinski (SPD): Herr Präsident ...! Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich lerne das als Sozialdemokrat mit der Anrede auch noch.

(Zuruf von der SPD: Jetzt hast du 'ne Quote!)

- Ich bin fest davon überzeugt, daß sich die Frau Vizepräsident ohne Quote wegen Ihrer Qualität und Ihres Charmes in allen politischen Positionen und auch beim Wähler durchgesetzt hat.

Die Arbeit in diesem Landesparlament von NRW ist nicht nur von Kontroversen und vom Streit zwischen der Regierung und der sie

tragenden Fraktion auf der einen Seite und den Oppositionsfraktionen auf der anderen Seite geprägt, sondern auch von vielen Gemeinsamkeiten in der Gesetzgebung. Deswegen bedauere ich, Herr Heimes, daß Sie von vornherein in Ihrem Beitrag heute bereits die Kontroverse dargelegt haben, ohne die Chance der Konsensfindung wahrzunehmen. (C)

Bei wichtigen landespolitischen Gesetzes haben wir sehr oft in der Vergangenheit über die Fraktionsgrenzen hinweg einen gemeinsamen Konsens gefunden. Hierzu gehörte auch unter anderem das Feiertagsgesetz für Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ist 1976 weitgehend liberalisiert worden. Die neue Regelung fand damals die Zustimmung aller drei Fraktionen in diesem Hause.

Die Erleichterungen wurden damals allgemein begrüßt, und zwar insbesondere auch im Vergleich zu den strengeren Regelungen in anderen Bundesländern. Dem Regierungsentwurf waren seinerzeit Gespräche mit den Kirchen und den interessierten Verbänden vorausgegangen. Herr Heimes, wenn Sie die Ausführungen von Herrn Innenminister Burkhard Hirsch im Jahre 1976 nachlesen, werden Sie feststellen, daß in diesen zwei Punkten, die Sie hier als kritisch dargelegt haben, zumindest ein Konsens gefunden worden ist.

Das Ergebnis der Gespräche war der Gesetzentwurf der Landesregierung von 1976, den die Kirchen als noch tolerierbar und die Verbände, besonders der Landessportbund, die Industrie- und Handelskammer, der Gaststättenverband und der Verband der Varieté- und Zirkusdirektoren, als wesentlichen Fortschritt betrachteten. (D)

Der Landtag allerdings hat diesen Gesetzentwurf 1976 in zwei wichtigen Punkten wieder zurückgedreht und damit den liberalen Gesetzentwurf einigen Gruppeninteressen angepaßt.

Erstens wurde entgegen dem Regierungsvorschlag für die Zulassung von Ausnahmen nicht der Regierungspräsident, sondern der Innenminister für zuständig erklärt. Dieser Änderungsantrag der CDU ist 1976 gegen die Stimmen der F.D.P. bei Enthaltung der SPD im damals zuständigen Ausschuß angenommen worden.

Heute, nach der Funktionaireform, sollte die Delegation auf die Regierungspräsidenten kein besonderes Problem mehr darstellen. In Bayern zum Beispiel werden Ausnahmen von der Feiertagsregelung sogar von den Gemeinden genehmigt. In Bayern und anderen

(Wendzinski (SPD))

- (A) Ländern ist man der Auffassung, daß die örtlichen Besonderheiten am besten vor Ort beurteilt werden können.

So weit geht der Gesetzentwurf unserer Landesregierung nicht, und so weit wie in Bayern möchte die SPD-Fraktion ebenfalls nicht gehen. Wer aber gegen diese Verlagerung auf die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen ist, muß zumindest begründen - auch die Kirchen -, warum er der Regelung in Bayern, bis auf die Stadt- und Kreisebene zu delegieren, nicht widersprochen hat.

Die zweite entscheidende Änderung 1976 war das im Entwurf der Regierung vorgesehene "dringende Bedürfnis". Der Landtag hat dieses Tatbestandsmerkmal verschärft und ein "besonders dringendes Bedürfnis" festgelegt. Schon damals war sich der beratende Ausschuß bewußt, wie schwierig es in der Praxis sein würde, die in diesem Absatz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe definitiv anzuwenden.

Nach anfänglicher Zufriedenheit mit der Novellierung im Jahre 1976 wurden in den letzten Jahren zunehmend Wünsche nach einer weiteren Liberalisierung geäußert. Diese erneuten Novellierungswünsche aus vielen Kreisen der Bevölkerung und von vielen Verbänden wären nicht aufgekommen, wenn 1976 die zwei Verschärfungen durch den Landtag nicht in den Gesetzentwurf der Landesregierung eingefügt worden wären.

(B)

Aufgrund des Drängens von Vereinen, von Verbänden, gesellschaftlichen Gruppen hat die SPD-Landtagsfraktion 1984 eine fraktionsinterne Anhörung zur Novellierung des Feiertagsgesetzes vorgenommen. Der Ausstellungs- und Messeausschuß der deutschen Wirtschaft, die Messe Köln, die Messe Essen, die Westfalenhalle Dortmund - damals noch unter Leitung von Herrn Direktor Hermann Heinemann, der seinen Beitrag zur Novellierung dieses Gesetzes jetzt von der Regierungsbank aus sicherlich ebenfalls geleistet hat -, der Schaustellerverband, die Niederrheinische Blumenvermarktung, die Union gartenbaulicher Absatzmärkte, die Landesverbände vieler kleinerer Züchtervereine haben damals der SPD-Fraktion deutlich gemacht, wie dringend die Novellierung und weitere Liberalisierung des Feiertagsgesetzes wäre. Von allen Seiten wurde dargelegt, daß zwischenzeitlich Feiertagsgesetze in anderen Bundesländern weit liberaler formuliert worden seien und gehandhabt würden als in Nordrhein-Westfalen.

Vom Messeausschuß der deutschen Wirtschaft und von den Landesmessen wurde besonders dargelegt, daß die strikte Einhaltung der Vorschrift des § 5 des Feiertagsgesetzes zu einer Beeinträchtigung und Wettbewerbsverzerrung gegenüber Messeplätzen sowohl in anderen Bundesländern als auch gegenüber dem Ausland, besonders den Benelux-Staaten führe.

(C)

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat sich in den zurückliegenden Jahren mehrmals mit einem weiteren Problem beschäftigt. Unser Kollege und Ausschußvorsitzender Wilhelm Lieven hat dieses Problem in Ausschußsitzungen, aber auch in interfraktionellen Gesprächen oft angesprochen. Dieses Problem möchte ich hier ebenfalls einbringen, um es klarzustellen, ohne es mir oder meiner Fraktion zu eigen zu machen.

Von der Niederrheinischen Blumenvermarktung und der Union gartenbaulicher Absatzmärkte wurde stets folgendes dargelegt: Für beide stelle sich die Möglichkeit des Abhaltens einer Blumenversteigerung am Karfreitag als das wichtigste Problem im Zusammenhang mit dem Feiertagsgesetz dar. Ostern sei einer der drei Höhepunkte der Nachfrage nach Blumen. Vorgelagert sei der Karfreitag, der nach dem Feiertagsgesetz von Nordrhein-Westfalen - und nur hier, wie sie immer wieder erklärten - diesen besonderen Schutz genieße. Dies führe zu erheblichen Standortnachteilen einerseits und Wettbewerbsnachteilen insbesondere gegenüber Holland und den benachbarten Bundesländern. Sie führten als besonderes Argument an, daß die Versteigerung in geschlossenen Hallen stattfindet und damit keine öffentliche Veranstaltung sei, zumal keine Privatpersonen zugelassen wären. Der Verkauf erfolge ausschließlich an Wiederverkäufer. Sie selbst würden dafür Sorge tragen, daß vor Beginn der Gottesdienste der Versteigerungsvorgang bereits beendet sei. Es wurde auch vorgetragen, daß diese NRW-Regelung für den Karfreitag in Nordrhein-Westfalen zu Ostern für den Verbraucher zu starken Preissteigerungen für Blumen führe.

(D)

Diesen Wunsch nach einer anderen Karfreitags-Regelung machen wir uns von der SPD-Fraktion nicht zu eigen. Im Ausschuß und mit den Verbänden muß dieses Begehren allerdings ausführlich diskutiert werden.

Mit der neuen Novellierung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage soll die Rechtslage an einige wichtige Änderungen im Freizeitverhalten der Bürger angepaßt werden. Wir sind auf dem Weg in eine Freizeitgesellschaft. Dieser Erkenntnis darf sich der Gesetzgeber

(Wendzinski (SPD))

- (A) nicht verschließen. Infolge der Verkürzung der Arbeitszeit und der Ausdehnung des Jahresurlaubs können wir seit Jahren eine Zunahme von Freizeit registrieren. Dies verlangt von uns, daß wir die Möglichkeiten erweitern, Freizeit zu gestalten.

Das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs der Landesregierung besteht darin, auch an Sonn- und Feiertagen der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung den Raum zu geben, der sich inzwischen als notwendig erwiesen hat. Wir Sozialdemokraten wollen keine Aufweichung der Sonntagsruhe. Ein nichtkommerzieller Wochentag ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, vor allem aus familienpolitischen und religiösen Gründen. Der freie Sonntag ist ein Eckpfeiler in unserem Gesellschaftssystem. Ihn gilt es zu erhalten. Durch den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird er nicht angetastet.

Die SPD-Fraktion legt Wert darauf, die Novellierung in einem hohen Konsens mit allen betroffenen Gruppen dieses Landes zu vollziehen. Eingeschlossen in den Versuch, zum Konsens zu kommen, sind auch die Kirchen, deren Interessen vom Feiertagsrecht entscheidend berührt werden. Wenn wir - nach Möglichkeit - auf die Zustimmung der Kirchen bei einer Neuregelung des Feiertagsrechts einen besonderen Wert legen, so bedeutet dies nicht, daß das Feiertagsgesetz ausschließlich das Verhältnis von Kirche und Staat berührt.

- (B) Für unsere Beratungen bilden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung, die über den Artikel 140 des Grundgesetzes fortgelten, und der Artikel 25 der Landesverfassung die Basis der Entscheidungen. Hier möchte ich den Artikel 25 der Landesverfassung anführen. Ich zitiere:

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.

Das sind gleichwertige Positionen, die wir zu beachten haben.

Dieses Verfassungsgebot respektiert und wahrt der Gesetzentwurf der Landesregierung. Auch bei der Diskussion in den Ausschüssen muß Artikel 25 der Landesverfassung die Richtschnur für unsere Entscheidungen sein. Kompromisse werden dadurch nicht ausgeschlossen. Über gesellschaftliche Notwendigkeiten und Zwänge dürfen wir nicht hinwegsehen.

Ich hoffe, daß es bei uns allen einen Konsens dahin gehend geben wird, daß wir im Zweifel dem Sonntag als dem Tag der, wie es in der Verfassung heißt, Gottesverehrung, seelischen Erhebung, körperlichen Erholung und Arbeitsruhe den Vorrang geben werden.

Wir sind bereit, mit allen gesellschaftlichen Gruppen diesen Gesetzentwurf der Landesregierung zu diskutieren, auch mit den Kirchen. Aber wir müssen auch den Verbänden und den Kirchen die Frage stellen, warum sie das, was sie anderen Landesregierungen zubilligen, dem sie in anderen Ländern der Bundesrepublik nicht widersprochen haben, bei uns hier in Nordrhein-Westfalen in einer verschärften Form einführen wollen.

Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung an den Hauptausschuß zu.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich das Wort Frau Abg. Larisika-Ulmke.

Frau Larisika-Ulmke* (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich muß ehrlich sagen, die Dramatik, die von meinen Vorrednern zu diesem Thema entwickelt worden ist, haben wir in unserer Fraktion gar nicht so sehr gesehen.

Ich muß noch eines vorweg sagen. Vieles wird immer so sehr ernst behandelt. Ich habe vorhin auch darüber schmunzeln müssen, daß wir uns hier über "dringende Bedürfnisse" und "besonders dringende Bedürfnisse" unterhalten. Wenn das ein unbefangener Bürger draußen einmal hört, wird er sich fragen: Worüber reden die eigentlich im Landtag?

Eine Anregung an den Innenminister: Vielleicht könnte man den Gesetzestext sprachlich etwas anders formulieren, denn sonst würde er auf einen unbefangenen Menschen draußen etwas irritierend wirken.

(Henning (SPD): Das ist an allen Tagen gegeben!)

- Ich merke manchmal, daß der Sinn für das Humorige vielleicht einigen Leuten abhanden gekommen ist. Ich bedaure das sehr.

(Beifall bei der F.D.P. - Henning (SPD): Ich stelle das bei Ihnen fest!)

- Herr Kollege, die Tageszeit ist schon etwas fortgeschritten. Ich wollte gerne auf das

(C)

(D)

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) eingehen, was der Kollege Wendzinski über die Gemeinsamkeit gesagt hat, die in einigen Fragen in diesem Hause, wenn auch nicht immer, gegeben ist. Ich denke, Herr Wendzinski, Sie haben hier einige Punkte angeschnitten, die wir sicherlich im Ausschuß gemeinsam diskutieren werden. Wir sollten in diesen Fragen auch noch einmal mit den Verbänden und Kirchen sprechen. Der Gastwirteverband hat eine Stellungnahme abgegeben, die Kirchen auch. Sie sehen die Probleme der Streichung des Wortes "besondere".

Man sollte ferner überlegen, ob es nicht hilfreicher wäre, wenn tatsächlich vor Ort entschieden würde; also nicht unmittelbar vor Ort, aber in Kenntnis der besonderen Situation. Im Sauerland zum Beispiel sind die großen Prozessionen am Karfreitag. Wir wissen hier in Düsseldorf gelegentlich gar nicht, was es vor Ort an Besonderheiten an Feiertagen gibt oder wo sich im Laufe der Jahre aufgrund einer veränderten Bevölkerungsstruktur manche Besonderheiten geändert haben.

Ein Beispiel! Als ich vor Jahren aus dem katholischen Rheinland ins Westfälische kam, da wurde mir gesagt: Am Karfreitag, da waschen grundsätzlich die Katholiken ihre Wäsche und hängen sie auf, und am Fronleichnam machen das umgekehrt die Protestanten. Das hat sich mittlerweile Gott sei Dank auch etwas geändert.

- (B) Es ist auch die Frage, ob man alles reglementieren muß. Da gebe ich dem Innenminister recht. Er hat gesagt, die innere Einstellung zu Sonn- und Feiertagen kann nicht verordnet werden. Es ist eben Aufgabe der Kirchen, dieses zu tun und die innere Einstellung dazu zu fördern. Das wollen wir gar nicht bestreiten.

Wir sind der Meinung, eine Liberalisierung ist sicherlich sinnvoll, wobei - das ist auch von Ihnen, Herr Innenminister, angeschnitten worden - Saunabetriebe und Bräunungsbetriebe als Beispiel herausgestellt worden sind.

Ich habe mir zunächst überlegt, ob man nicht eine andere Generalklausel formulieren könnte. Sie sagten ja auch, daß sich das Freizeitverhalten in einigen Jahren wieder geändert habe. Heute wissen wir gar nicht, wie es später sein wird. Vielleicht werden wir uns unter Umständen dann wieder hier damit befassen müssen. Vielleicht können wir auch im Ausschuß eine andere Formulierung finden. Dabei frage ich mich - man kann natürlich zu Spielhallen und Freizeitparks stehen, wie man will -: Ist es wirklich so sinnvoll, diese tatsächlich auszugrenzen?

Es gibt bei diesem Thema, wenn wir stille Feiertage behandeln, immer wieder die Frage: Grenzen wir hier nicht eine Gruppe unserer Bevölkerung aus? Das sind nämlich die Alleinstehenden - ich habe es schon einmal gesagt -, die gerade an Weihnachten und an besonders stillen Feiertagen mehr unter der Stille leiden und dadurch doppelt betroffen sind. Ein Fraktionskollege hat mir geantwortet: Die können dann ja heiraten. Das ist natürlich etwas läppisch gesagt. (C)

Aber Sie, Herr Innenminister, wissen sicherlich auch, daß gerade an solchen Tagen häufig die Suizidbereitschaft zunimmt und eine Extremsituation für solche Menschen entsteht, die unter dieser sogenannten verordneten Stille außerordentlich leiden. Ich denke auch daran, wie das in anderen Ländern gehandhabt wird, die in anderen Fragen wiederum fast puritanisch sind, zum Beispiel in England. Ich tue mich ein bißchen schwer, diese verordnete Stille den Menschen zuzumuten, die unter Umständen unter ihrem Alleinsein sowieso schon zu leiden haben. Es ist ja nicht immer eine gewollte Einsamkeit. Ich denke zum Beispiel an alleinstehende Rentnerinnen oder Rentner, die sich abends im Fernsehprogramm diese besinnliche Sendung ansehen müssen, weil sie nichts anderes finden.

Das soll nicht bedeuten, daß ich den Heiligabend in Frage stellen will. Im Gegenteil! Ich persönlich finde: So, wie er gestaltet wird, ist es sehr schön. (D)

Aber man müßte Möglichkeiten finden, daß Menschen, die diese stillen Tage anders erleben wollen, das auch tun können - wir haben vorhin über den Fremdenverkehr gesprochen - und daß sie nicht ihre Zuflucht auf Mallorca oder Ibiza suchen, weil ihnen hier diese Zeit im wahrsten Sinne des Wortes auf den Geist geht.

Meine Damen und Herren, ich meine, wir sollten diese Fragen ohne Dramatik im zuständigen Fachausschuß diskutieren. Ich denke, daß wir hier zu einem größtmöglichen Kompromiß gelangen können.

(Beifall bei der F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. - Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte,